

Sitzung vom 30. November 1994

3588. Motion (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Die Kantonsräte Thomas Isler, Rüsclikon, und Mitunterzeichnende haben am 6. Juni 1994 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) wie folgt zu ändern:

§ 15 Abs. 1 (neu)

«Ablieferungspflichtig sind Gemeinden, deren relative Steuerkraft das Kantonsmittel um mehr als 15% übersteigt. Die Ablieferung darf 30% der absoluten Steuerkraft einer Gemeinde nicht übersteigen.»

§ 16 Abs. 1 (neu)

«Die Ablieferungen werden so weit gekürzt, als sie 30% der absoluten Steuerkraft übersteigen oder ein Ansteigen des Gemeindesteuerfusses auf mehr als 10 Steuerprocente reduzierte massgebliche Kantonsmittel bewirken würden.»

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Thomas Isler, Rüsclikon, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Eine obere Begrenzung der Ablieferungen finanzstarker Gemeinden war bisher und ist im geltenden System des Steuerkraftausgleichs, anders als bei den staatlichen Leistungen für den Finanzausgleich, nicht nötig. Für die staatlichen Aufwendungen im Rahmen des Steuerfussausgleichs und der Beiträge aus dem Investitionsfonds gibt es keine systemimmanente, begrenzende Faktoren. Ohne eine besondere Limitierung bestünde deshalb die Gefahr, dass der Staat bei weiterem Auseinanderdriften der Steuerfüsse beliebige Ausgabenüberschüsse der finanzschwachen Gemeinden decken müsste. Beim Steuerkraftausgleich dagegen sorgt das System selbst dafür, dass die finanzstarken Gemeinden nicht übermässig durch Ablieferungen belastet werden. Nimmt die Steuerkraft einer Gemeinde, gemessen am Kantonsmittel der Steuerkraft, ab, so vermindert sich auch ihre Ablieferungspflicht. Erhöht sich aber ihre Ablieferungspflicht derart, dass sie ihren Steuerfuss heraufsetzen muss, so kann die Gemeinde eine Kürzung der Ablieferung verlangen, wenn das Ansteigen des Steuerfusses einen bestimmten Wert übersteigen würde.

2. Es ist einmal mehr daran zu erinnern, dass die Einführung des interkommunalen oder horizontalen Finanzausgleichs (Steuerkraftausgleich) im Sinne der Verfassung (Art. 19 Abs. 5 KV) eine Annäherung der Gemeindesteuerfüsse bezweckte, und zwar sowohl durch Senkung der hohen wie auch durch Erhöhung der besonders niedrigen Steuerfüsse. Die erstgenannte Wirkung hatte sich in der Folge sehr rasch eingestellt; die zweite blieb weitgehend aus, weil in den finanzstarken Gemeinden die zunehmende Belastung infolge der Steuerkraftablieferungen laufend durch eine weitere Zunahme der Steuerkraft aufgefangen werden konnte. Die Steuerfusserhöhungen dieser Gemeinden bewegten sich meist im marginalen Bereich; nur vereinzelt wurden spürbare Erhöhungen notwendig.

3. Wenn einzelne Gemeinden, die Finanzausgleichsleistungen beziehen, ihren Steuerfuss angeblich manipulieren, um der Ausgleichszahlungen nicht verlustig zu gehen, so darf

dies weder verallgemeinert noch überbewertet werden. Die zuständige Direktion des Innern kürzt Steuerkraftzuschüsse, wenn feststeht, dass sie bei ordnungs- und planmässiger Haushaltführung nicht benötigt werden, und sie kürzt aus den gleichen Gründen Steuerfussausgleichsbeiträge oder verlangt solche zurück.

4. Die Vorlage 3378 wurde vom Regierungsrat zurückgezogen, nachdem die Vorbereitende Kommission beschlossen hatte, dem Kantonsrat Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen.

5. Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds sollten sich grundsätzlich die Waage halten. Der Fondsbestand, im Sinne einer Sicherheitsreserve, sollte ausreichen, kleinere Schwankungen aufzufangen. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich Massnahmen zur Erhaltung des Fondsgleichgewichts aufdrängen. Sollten sich Anzeichen für eine wesentliche Änderung ergeben, wird sich die Direktion des Innern bemühen, die Gemeinden möglichst frühzeitig zu informieren.

6. Auch der Staat hat ein Interesse daran, steuerlich attraktive Standortverhältnisse zu bewahren. Es gilt dabei jedoch, einen mittleren Weg zu finden zwischen einer konkurrenzfähigen Region Zürich einerseits und der Erfüllung des Verfassungsauftrags für Gemeindesteuerfüsse, die nicht erheblich voneinander abweichen, andererseits.

7. Im Rahmen der Gesamtüberprüfung des Finanzausgleichs, die in die Wege geleitet ist, wird auch abgeklärt, ob ein neues System des Normkostenausgleichs die Begrenzung des Steuerkraftausgleichs erlaubt, wie es vom Gutachter vorgeschlagen wurde. Im jetzigen Zeitpunkt eine solche Neuregelung einzuführen hätte zur Folge, dass die Steuerkraftausgleichsbeiträge an die finanzschwachen Gemeinden gekürzt werden müssten, weil dafür weniger Mittel verfügbar wären. Die Ausfälle müssten zu Lasten des Staates im Rahmen des Steuerfussausgleichs aufgebracht werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 30. November 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller